

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Bebauungsplanentwurf „Am Tränkwald“, 2. Änderung Ortsgemeinde Rodenbach;  
- Information über die Offenlage des Planentwurfes**

**Aufgrund der Corona-Pandemie und die damit verbundene Verwaltungsschließung für die Öffentlichkeit muss die für den 06.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020 angesetzte Offenlegung des Bebauungsplanes nochmals durchgeführt werden.**

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB weisen wir daraufhin, dass der Bebauungsplanentwurf „Am Tränkwald“, 2. Änderung inkl. Begründung in der Zeit vom

**03.08.2020 bis einschließlich 02.09.2020**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, Zimmer 218, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt wird.

Dienststunden: Montag 8.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Desweiteren können die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter [www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme in elektronischer Form z.B. per Mail auf folgende Mailadresse: [info@vg-weilerbach.de](mailto:info@vg-weilerbach.de).

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Ortsgemeinderat Rodenbach geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Am Tränkwald“, 2. Änderung der Ortsgemeinde Rodenbach gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Geltungsbereich des Plangebietes:  
- den beiliegenden Plan hier abdrucken -

Anja Pfeiffer  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 23.07.2020